

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit 2001 obliegt dem Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs die überörtliche Kommunalprüfung allein. Dieses Prüfungsmodell hat sich grundlegend bewährt. Aufgrund von Prüfungserfahrungen ist es allerdings sinnvoll, künftig noch intensiver als bisher auf kommunaler Ebene zu prüfen und zu beraten. Die überörtliche Kommunalprüfung wird daher in den Rechnungshof integriert und damit gestärkt. Dafür ist es u. a. erforderlich, das Gesetz über den Thüringer Rechnungshof zu ändern.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof (Aufgaben und Sitz) wird im Sinne von Artikel 103 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechend ergänzt. Das Nähere wird in einem Gesetz geregelt. Dieses liegt mit dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) bereits vor, es bedarf allerdings wegen der Aufgabenübertragung auf den Rechnungshof einer gesonderten Änderung. Infolge der Aufgabenübertragung auf den Rechnungshof ist außerdem § 11 a obsolet und wird gestrichen. Er regelt, dass Entscheidungen in Angelegenheiten der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung sowie der Beratung der kommunalen Körperschaften der Präsident trifft. Künftig gilt für solche Entscheidungen ebenfalls das Kollegialprinzip.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus der Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof und dem dadurch erhöhten Arbeitsaufwand resultiert ein Anstieg der Personalkosten von etwa 300.000 Euro pro Jahr. Durch die künftige intensivere Beratungs- und Prüfungstätigkeit wird es jedoch zu Einsparungen

auf der kommunalen Ebene kommen, die die investierte Summe deutlich übersteigen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Thüringer Staatskanzlei.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Rechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Gebietskörperschaften. Das Nähere regelt ein Gesetz."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 11 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechsmidt

Marx

Rothe-Beinlich